

# SATZUNG

des Sportvereins Senftenberg See e.V.

Beschlussfassung 2013

## Teil I Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SSportverein Senftenberg See e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Senftenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

#### 2.1 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Ausübung der Sportarten Fußball und Wassersport, insbesondere des Seesports. Der Zweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Üben und Trainieren sowie die Wettkampftätigkeit.

#### 2.2 Abteilungen

Der Verein setzt sich aus den Abteilungen Fußball und Seesport zusammen. Über die Aufnahme weiterer Abteilungen entscheidet der Vorstand.

#### 2.3 Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- (a) das Durchführen von regelmäßigen Trainingsstunden,
- (b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

- (c) die Teilnahme an sportartspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- (d) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen.

## **2.4 Grundlegende Aufgaben des SV sind:**

- (a) Entwicklung und Förderung des Fußballsports im Freizeitbereich,
- (b) Organisation von Veranstaltungen verschiedener Formen des Breitensports,
- (c) Aufbau von sportlichen Kontakten mit anderen in- und ausländischen Vereinen,
- (d) die Entwicklung und Förderung des Wassersportes, insbesondere des Seesports,
- (e) die Pflege des Wettkampfsportes im weitesten Sinne,
- (f) die Weiterentwicklung des Wasserwanderns und weiterer Formen der Touristik.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied
  - (a) im Deutschen Seesportverband e.V.,
  - (b) im Landesseeportverband Brandenburg e.V.,

- (c) im Deutschen Segler-Verband.
- 2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.

## Teil II

# Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Mitgliedschaften

- 1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2. Der Verein besteht aus:
  - (a) ordentlichen Mitgliedern,
  - (b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - (c) Ehrenmitgliedern.
- 3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
- 4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- 5. Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes, Studium etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme aufgrund schriftlichen Antrages gerichtet an den Vorstand erworben. Durch den Verein wird ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorgegeben.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die schriftliche Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - (b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - (c) Ausschluss aus dem Verein,
  - (d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied, bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern einem gesetzlichen Vertreter, samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet der gesetzliche Vorstand.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## Teil III

# Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 9 Beitragsleistungen und -pflichten, sonstige Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich aktiv in die Vereinsarbeit einzubringen und Aufforderungen von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, Trainern und Verantwortlichen zur Erledigung von Vereinsbelangen Folge zu leisten.
8. Für einen geordneten Trainings- und Wettkampfbetrieb sind Weisungen der Trainer und Verantwortlichen unbedingt einzuhalten.

## **§ 10 Stimm- und Wahlrecht**

1. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
2. Geschäftsunfähige Vereinsmitglieder und beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht.
3. Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
4. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.
5. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Gewählt werden können alle Vereinsmitglieder, die volljährig sind.
7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Werden in einem Wahlgang mehrere Personen gewählt, sind die Personen mit den jeweils meisten Stimmen gewählt. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

# Teil IV

## Die Organe des Vereins

### § 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung,
  - (b) der Gesamtvorstand,
  - (c) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannte gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

### § 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand mit schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Auf Verlangen von mindestens 20% der Vereinsmitglieder ist die Mitgliederversammlung einzuberufen (Minderheitenverlangen).
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Der Gesamtvorstand kann auch ein Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über zu ladende Gäste entscheidet der Gesamtvorstand.
11. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,



8. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

## **§ 15 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen (einschließlich des gesetzlichen Vorstandes nach § 17), die alle Mitglieder des Vereins sein müssen. Die für eine Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder bestellen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder werden in einer vom Gesamtvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Sind beide Vorsitzenden verhindert, kann jedes andere Mitglied des Gesamtvorstandes in dringenden Angelegenheiten die Sitzung einberufen.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- (e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- (f) Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 17 Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden (gesetzlicher Vorstand) vertreten, diese sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand bedarf zur Durchführung der nachstehenden Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes:
  - a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als 1 Jahr vorsehen oder Verpflichtungen des Vereines von jährlich mehr als 1.000,00 € begründen,
  - b) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als 500,00 € sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit das Zugeständnis des Vereines einen Wert von 500,00 € übersteigt.

## **§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 19 Abteilungen**

1. Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Ausschuss geleitet. Diesem soll mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer sowie der Abteilungsschriftführer angehören sowie je nach Bedarf weitere Mitglieder der Abteilung. Berufene Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
6. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.
7. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl der Ausschussmitglieder,
  - b) die Entlastung der Ausschussmitglieder,
  - c) die Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
  - d) Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
  - e) die Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,
  - f) die Entlastung.
8. Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

# Teil V

## Sonstige Bestimmungen

### § 20 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

### § 21 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, unter anderem folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrenordnung,
2. Beitragsordnung,
3. Finanzordnung,
4. Geschäftsordnung,
5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

### § 22 Kassenverwaltung und -prüfung

1. Für jede Abteilung wird ein Kassenverwalter gewählt. Dieser verwaltet die Kasse seiner Abteilung in eigener Verantwortung. Für den Gesamtverein wird eine Vereinshauptkasse durch einen eigenen gewählten Kassenverwalter verwaltet.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder daneben zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand (oder dem Hauptausschuss, ggf. weiteren Gremien) angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.
4. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

5. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## Teil VI

# Schlussbestimmungen

### § 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Senftenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am 11.01.2013 neu gefasst und tritt nach Beschlussfassung in Kraft.